

Serie Praxiswissen Auslandsgeschäft

„&“ bei L/C-Dokumenten – ein Dauerbrenner!

Sonderzeichen in Akkreditivdokumenten führen in der Praxis oftmals zu Diskussionen. Bei einem fehlenden oder falsch gesetzten „&“ ist doch aber klar, was gemeint ist, oder? – Mal so, mal so.

Die X GmbH & Co KG lieferte Maschinen gegen Akkreditiv nach Portugal. In der Warenbeschreibung des Akkreditivs wurde „CFR Hafen [Ort]“ angegeben, ohne dass ein Zusatz bezüglich einer Fassung der Incoterms erfolgte. Die vorgelegte Handelsrechnung wies unter dem Stückpreis und dem Betrag „C&F“ aus, wobei der benannte Ort an anderer Stelle in der Rechnung als Löschhafen und Bestimmungsort genannt wurde. Die Begünstigte wurde in der Handelsrechnung zutreffend als „X GmbH & Co KG“ bezeichnet, in dem Akkreditivtext jedoch mit „X GmbH Co KG“, also ohne „&“ bei dem Firmennamen. Die Akkreditivbank berief sich auf Abweichungen. Zu Recht?

Grundsatz der Dokumentenstrenge

Der Grundsatz der Dokumentenstrenge erfordert bei einem Dokumentenakkreditiv die Einreichung akkreditivkonformer Dokumente. Die Akkreditivbanken müssen die im Akkreditiv vorgeschriebenen Dokumente mit angemessener Sorgfalt prüfen, um festzustellen, ob sie ihrer äußeren Aufmachung nach einer konformen Dokumentenvorlage zu entsprechen scheinen. Diese Prüfung beschränkt sich auf die rein formelle Übereinstimmung der Dokumente mit den Akkreditivbedingungen, und zwar allein auf der Grundlage der Dokumente.

Selbst kleine Abweichungen, die unwesentlich erscheinen mögen, können dazu führen, dass der Begünstigte keine Sicherheit für die Zahlung des Kaufpreis-

anspruchs hat. Der Grundsatz der „strict compliance“ kann aber – auch nach Ansicht der ICC – in Einzelfällen durch den Grundsatz der „substantial compliance“ durchbrochen werden, der Abweichungen in den Dokumenten in einem engen Rahmen als Ausnahme erlaubt, ohne dass es dafür aber feststehende Kriterien gibt.

Wir setzen unsere Serie mit neuen Folgen fort!

Die Dokumente müssen den Akkreditivbedingung in Einzelfällen danach nur materiell, jedoch nicht im Sinne einer strengen Auslegung entsprechen. Die Prüfung von Dokumenten gehe – so ein bekanntes Zitat – über die strikte Einhaltung von Vorschriften hinaus und erfordere unter bestimmten Umständen ein auf Erfahrung beruhendes Urteilsvermögen. Ist das nun gut oder schlecht in dem Ausgangsfall?

„X für ein U“? – oder: Mit oder ohne „&“

Bezüglich der Rechnung ist zu bedenken, dass „CFR“ den Begriff „C&F“ in früheren Fassungen der Incoterms ersetzt hat, weil das „&“-Zeichen Probleme mit SWIFT/Telex-Nachrichten verursacht hatte. Weil es sich im Wesentlichen um denselben Begriff handelt, wird in der Praxis teilweise sogar immer noch die Abkürzung „C&F“ verwendet. In dem vorliegenden Fall kann man daher – im Ergebnis so auch die Auffassung der ICC – davon ausgehen, dass insoweit keine Abweichung vorliegt. Es kann als durchaus sachgerecht angesehen werden, unter Zugrundelegung einer „substantial compliance“ zu diesem Ergebnis zu kommen.

Ganz anders aber in einem Fall, den die internationale Rechtsprechung zu einem fehlenden „&“ in einer Firmenbezeichnung zu entscheiden hatte. In diesem hatte eine Akkreditivbank die Inanspruchnahme eines Akkreditivs zu-

rückgewiesen, weil der Begünstigte in der Handelsrechnung als „[X] & Co Limited“ und nicht wie in dem Akkreditiv als „[X] Co Limited“ bezeichnet wurde. Nach – zutreffender – Auffassung des damit befassten Gerichts liege bei einer nicht richtigen Namensangabe eine Abweichung vor, es sei denn, aus der Natur der Sache ergebe sich, dass es sich zweifelsfrei um einen Schreibfehler handle und sich das Dokument bei sachgemäßer Betrachtungsweise nicht auf eine andere Person beziehen könne, die nicht mit derjenigen identisch sei, die in dem Akkreditiv angegeben werde.

Um dies zu beurteilen, müsse die Bank nicht das Grundgeschäft bewerten. Bei einer falschen Schreibweise des Namens des Begünstigten liege kein offensichtlicher Tippfehler vor; die Bank könne sich nur durch Einsicht in das betreffende Gesellschaftsregister Klarheit verschaffen, was von ihr aber nicht verlangt werden könne. Nur Rechtschreib- oder Tippfehler, die keine Auswirkung auf die Bedeutung eines Worts oder eines Satzes haben, in dem sie sich befinden, stellen keine Abweichung dar. Der Name des Begünstigten muss jedoch genau angegeben werden, bei Zusätzen in Firmennamen können grundsätzlich keine Ausnahmen gemacht werden.

Fazit: Dasselbe Thema, zwei Beispiele, unterschiedliche Ergebnisse. Es kommt also auf den Einzelfall an.

Autor

Klaus Vorpeil ist Rechtsanwalt bei Neussel KPA Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Kaufmannshof 1 55120 Mainz Tel.: 06131 62 60 80 Vorpeil@neusselkpa.de www.neusselkpa.de



Nutzen Sie die App „VR International“:

Zu vielen Fachbegriffen – zum Beispiel Akkreditiv, Inkasso, Garantien und Währungsabsicherung – gibt es informative Erklärvideos.

